

Niederschrift Nr. 3

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderdorf
am Dienstag, 3. Dezember 2013, im Uns Dörpshuus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend:

Herr Heino Grimm als Vorsitzender
Frau Susanne Böttger
Herr Ernst Reitz
Herr Henning Rohde
Herr Ralf Karstens
Herr Klaus Peters
Frau Petra Thode
Frau Jutta Beeck
Herr Frank Hinrichs

Als Gast:

Wehrführer Herr Peter Voß

Von der Verwaltung:

Herr Jens Kracht, GB I
Frau Anke Thießen als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Einstimmig wird die Tagesordnung um den TOP 4 „Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012“ erweitert. Der nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 18.07.2013
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012
5. Entschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf
6. Beratung über Beschaffungen für die Feuerwehr
7. Wegeangelegenheiten
8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017
9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hauptsatzung
10. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum "G", Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf

11. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf für den Teilbereich 1 für das Gebiet "beidseitig der Straße Lendern Feld, nördlich der Immenstedter Straße und östlich des Gemeindegebietes zu Tellingstedt" und für den Teilbereich 2 für das Gebiet "südlich der Bebauung im Ortsteil Lüdersbüttel, östlich der Bebauung im Ortsteil Wellerhop und westlich des Waldgebietes "Stern":
hier: Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses
13. Eingaben und Anfragen
14. Grundstücksangelegenheiten **-nicht öffentlich-**

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Johann Herrmann Thießen fragt nach, warum der Beschluss zur Gründung des Amtsbürgerwindparks aufgehoben werden muss.

Jens Kracht erläutert den Sachverhalt. Die Kommunalaufsicht hat den Beschluss beanstandet. Die Aufhebung hat jedoch keine Auswirkungen auf den Amtsbürgerwindpark.

Kreispräsident Hans Harald Böttger erkundigt sich nach dem Stand der Zeichnungshöhe des Bürgerwindparks.

Bürgermeister Heino Grimm antwortet, dass der Betrag am Vortag bei 12 Mio. Euro lag.

TOP 2. Genehmigung der Niederschrift Nr. 2 vom 18.07.2013

Beschluss:

Die Niederschrift Nr. 2 vom 18.07.2013 wird genehmigt.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung.

TOP 3. Mitteilungen des Bürgermeisters

Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister über die Abrechnungen 2012 der Kindergärten in Wrohm und Tellingstedt informiert.

Ferner gibt er bekannt, dass für Interessenten aus der Gemeindevertretung ein Seminar „Grundlagen zum Feuerwehrwesen“ angeboten wird. Hintergrund ist die Zurückübertragung der Aufgabe des Feuerwehrwesens auf die Gemeinden.

Für die Internetseite sollen bis zum 13.12.2013 touristische Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde an das Amt gemeldet werden.

TOP 4. Aufhebung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012

Die Niederschrift Nr. 19 über die öffentliche gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretungen der Gemeinden Hennstedt, Tellingstedt, Glüsing, Norderheistedt und Süderdorf am 09. Februar 2012 zeigt die Informationen zum Thema „Errichtung des Amtsbürgerwindparks Amt Kirchspielslandgemeinden Eider“ vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Auswertung der vorliegenden Folien zeigt deutlich, dass die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden als Initiatoren bzw. Zeichnungsberechtigte oder Träger der geplanten GmbH & Co.KG vorgesehen sind. Dieses Konzept begegnet auch keinen aufsichtsbehördlichen Bedenken.

Die Beschlussfassung zum TOP 1 der o. g. Sitzung nimmt die Ausführungen zur beabsichtigten Gründung einer Betreibergesellschaft auf Amtsebene zustimmend zur Kenntnis. Die Gemeindevertretung stimmt der Gründung einer Betreibergesellschaft für den „Amtsbürgerwindpark Amt KLG Eider“ für die Gemeinden Glüsing, Hennstedt, Norderheistedt, Süderdorf und Tellingstedt zu. Jede Gemeinde bestimmt zwei Personen, die Gründungsgesellschafter dieser Gesellschaft werden sollen. Der Bürgermeister wird in dem Beschluss ermächtigt, bis zum 29. Februar 2012 diese Personen zu benennen.

Bei dem Beschluss handelt es sich um eine vorbehaltene Entscheidung nach § 28 Nr. 18 GO. Beschlossen wird die Gründung bzw. die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft nach § 102 GO. Die Gründung einer Betreibergesellschaft für die Errichtung eines Amtsbürgerwindparks entspricht nicht den Vorgaben der §§ 101 und 102 GO. Danach kann die Gemeinde wirtschaftliche Unternehmen errichten bzw. sich in Verbindung mit § 102 Abs. 2 GO beteiligen, wenn

1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

Die Gründung eines Windparks ist regelmäßig mit der Absicht einer Gewinnerzielung verbunden. Das Betreiben von Windkraftanlagen aus fiskalischen Gründen ist gemeindefinanziell rechtlich unzulässig. Diese Rechtsauffassung wurde auch im Jahre 2012 durch eine höchstrichterliche Entscheidung des Obergerichtes in Schleswig ausdrücklich bestätigt.

In Schleswig-Holstein gilt das Prinzip des „einfachen Schrankentrias“ mit der „einfachen Subsidiaritätsklausel“, welche zur Bedingung macht, dass das wirtschaftliche Handeln der Gemeinden nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann. Die Kommunen haben nachzuweisen, dass die kommunale wirtschaftliche Betätigung mindestens ebenso gut wie andere Maßnahmen zur öffentlichen Zweckerfüllung geeignet ist. Beurteilungsmaßstab dafür, was „besser“ ist, stellt allein die öffentliche Zwecksetzung dar. Hingegen stellt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit eine Beziehung zwischen Zwecksetzung und Mitteleinsatz her. Die Kriterien „besser und wirtschaftlicher“ gelten hier kumulativ. Für das Betreiben von Windkraftanlagen

aufgrund fiskalischer Gründe ist festzustellen, dass ein öffentlicher Zweck zu verneinen ist. Damit ist eine Prüfung, ob der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann, hier entbehrlich.

Die Zustimmung zur Gründung der Gesellschaft sowie die Bestimmung von zwei Personen als Gründungsgesellschafter stehen damit nicht im Einklang mit den Vorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat somit rechtmäßig den Beschluss der Gemeinde gemäß § 123 GO beanstandet und verlangt, dass die Gemeinde den Beschluss bis zum Ablauf des Jahres 2013 durch entsprechende Beschlussfassung aufhebt.

Mit der Aufhebung des Beschlusses vom 09. Februar 2012 wird die nicht rechtskonforme öffentlich-rechtliche Mitwirkung gegenstandslos. Die Mitwirkung von Personen als private Gesellschafter innerhalb der Unternehmung war und ist auch nicht Gegenstand der aufsichtsbehördlichen Beanstandung und somit auch nicht weiter durch die Gemeinde zu beleuchten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Beanstandung des Beschlusses zur Gründung der Amtsbürgerwindparkgesellschaft des Amtes KLG Eider vom 09. Februar 2012 gemäß § 123 der Gemeindeordnung durch die Kommunalaufsicht zur Kenntnis und hebt hiermit den seinerzeit gefassten Beschluss wieder auf.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 5. Entschädigung für den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf

Am 26.06.2012 hat die Gemeindevertretung beschlossen, für die Gerätewartung einen Zuschuss an die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der jeweils gültigen Entschädigungsrichtlinie zu zahlen. Die Feuerwehr hat die Auszahlung/Weiterleitung an den Gerätewart in eigener Verantwortung zu regeln.

Die Entschädigung berechnet sich zurzeit wie folgt:

36 € / mtl. für ein TSF x 2 Fahrzeuge = 864 € / Jahr x 50 % = **432,00 €**

Die Auszahlung der Entschädigung für den Gerätewart an die Kameradschaftskassen der Feuerwehren wurde auf Wunsch der Feuerwehren eingeführt, da innerhalb der Wehr oftmals mehrere Mitglieder die Gerätewartung durchführen. Dieses Auszahlungsverfahren ist zwar für die Feuerwehr/Verwaltung äußerst praktikabel jedoch - wie eine Prüfung ergeben hat - rechtlich kritisch zu betrachten, da die Entschädigung nach 8.1 der Entschädigungsrichtlinie direkt an die Person „Gerätewart“ gebunden ist.

Um den Vorgaben der Entschädigungsrichtlinie gerecht zu werden, sollte die Entschädigung zukünftig direkt an den Gerätewart oder im Bedarfsfall mit einem Aufteilungsschlüssel auch an mehrere Gerätewarte ausgezahlt werden.

Eine entsprechende Datenergebnisse seitens der Verwaltung läuft zurzeit.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, ab dem 01.01.2013 dem Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf eine Entschädigung nach der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie) in Höhe von 50 % des Höchstsatzes für beide Fahrzeuge zu zahlen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 6. Beratung über Beschaffungen für die Feuerwehr

Für die beantragten und erforderlichen Anschaffungen werden die entsprechenden Haushaltsmittel bereitgestellt. Der Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeuges ist im Finanzplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgesehen.

Bürgermeister Heino Grimm übergibt das Wort an den Wehrführer Peter Voß.

Laut Bedarfsplan steht der Freiwilligen Feuerwehr Süderdorf ein TSF-W 7,49 t zu. Dieses Fahrzeug führt 650 l Wasser mit. Da es sich um ein Fahrzeug unter 7,5 t handelt, ist die Führerscheinklasse 3 ausreichend. Die Ausgaben für das Fahrzeug betragen ca. 110.000,00 €.

Eine Kettensäge mit Schutzkleidung sollte zur Ausstattung gehören. Die Standardbeladung kann vom alten Fahrzeug übernommen werden. Jedoch ist voraussichtlich noch eine Pumpe anzuschaffen.

Nach dem 31.12.2015 werden Fahrzeuge nur noch mit der Euro-6-Norm ausgeliefert. Dadurch entstehen Mehrkosten in Höhe von 7.000,00 € bis 8.000,00 €.

Nach den gültigen Fördersätzen des Kreises Dithmarschen wird ein TSF-W mit einer Höchstfördersumme in Höhe 23.000,00 € (= 25 % von 92.000,00 €) gefördert.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

TOP 7. Wegeangelegenheiten

Allen Gemeindevertretern liegt das Protokoll der Wege- und Umweltausschusssitzung vom 02.09.2013 vor. Das Mähen der Wegeränder und die Knickpflege sollen in den einzelnen Ortsteilen wie gehabt fortgesetzt werden. Der Wirtschaftsweg vom „Uns Dörpshuus“ bis zum Grundstück von Linnert und die Bahnhofstraße von Linnert bis an die Schelrader Straße sollen verbreitert werden. Hierzu teilt der Bürgermeister mit, dass eine Verbreiterung um 80 cm mit Beton 35,00 € je lfd. Meter bzw. um 50 cm mit Fräsgut 12,00 € je lfd. Meter an Kosten verursachen wird. Um die genauen Kosten ermitteln zu können, muss die Länge zunächst noch festgestellt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, alle vom Wege- und Umweltausschuss vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen.

Stimmenverhältnis:
Einstimmig

TOP 8. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2013 bis 2017

Haushaltssatzung
der Gemeinde Süderdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 348.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 341.600,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 6.700,00 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 0,00 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 348.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender | |
| Verwaltungstätigkeit auf | 337.800,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions- | |
| tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 6.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- | |
| tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 54.600,00 EUR |
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | -- Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 270 % |

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	270 %
2. Gewerbesteuer	310 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Beschluss:

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2014, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan und den Teilplänen sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 9. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hauptsatzung

Es sind durch das Innenministerium neu gestaltete Hauptsatzungsmuster herausgegeben worden. Die Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf ist den aktuellen Gegebenheiten des Musters angepasst worden.

Außerdem wurde geändert:

§ 2 der Hauptsatzung „Einberufung der Gemeindevertretung“ wird ersatzlos gestrichen, da die GV ohnehin einmal im Vierteljahr tagen soll.

§ 4 der Hauptsatzung „Ständige Ausschüsse“ ist den haushaltsrechtlichen Gegebenheiten (Doppik) angepasst worden.

§ 6 „Einwohnerversammlung“ wurde von einer Muss-Bestimmung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt.

Im Bereich der „Veröffentlichungen“ (§ 9) schlägt die Verwaltung vor, in begründeten Ausnahmefällen die „Dringlichkeitssitzung“ praktisch durchführen zu können. Hierfür wird es möglich gemacht, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung abweichend der bisherigen Regelung (Veröffentlichung im Informationsblatt) in der Dithmarscher

Landeszeitung (DLZ) zu veröffentlichen. Hiervon ist aber tatsächlich nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderdorf beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Süderdorf in der vorliegenden Form.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

TOP 10. Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum "G", Astrid-Lindgren-Schule, Meldorf

Die Astrid-Lindgren-Schule (ALS) steht in der Trägerschaft des Kreises Dithmarschen. Auf dieser Schule werden Schülerinnen und Schüler beschult, die aufgrund von Defiziten auf allgemeinbildenden Schulen nicht beschult werden können. Damit leistet die ALS einen wertvollen Beitrag zur Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft. Dieses wird vorweg angemerkt um aufzuzeigen, dass die im Raum stehende Diskussion über die zusätzliche Kostenbeteiligung von Gemeinden die Sinnhaftigkeit der Einrichtung auf keinen Fall in Frage stellt.

Die Kosten der Einrichtung wurden bisher vom Kreis Dithmarschen komplett alleine über die Kreisumlage getragen. Es gab bereits in der Vergangenheit Anläufe des Landkreistages Schleswig-Holstein, ebenso wie bei allgemeinbildenden Schulen eine Kostenbeteiligung der Wohnsitzgemeinden zu erreichen. Mit Hinweis auf die bisherigen Regelungen des Schulgesetzes sowie auf die besondere Funktion dieser Schulen verbunden mit der Ausgleichsfunktion der Kreise hatte das zuständige Kultusministerium die Verpflichtung des kreisangehörigen Bereiches zur Kostenbeteiligung verneint.

Nach der letzten Änderung des Schulgesetzes, durch die der bisherige Passus für die Schulkostenbeiträge eine andere Formulierung erhalten hat, wurde vom Landkreistag Schleswig-Holstein ein erneuter Versuch unternommen, die bisherige Rechtsauffassung des Ministeriums zu drehen. Durch den Regierungswechsel hat es eine Neubesetzung der Hausspitze gegeben. Bedauerlicherweise hat sich diese der Argumentation der Kreise angeschlossen und dies in einem Schreiben verdeutlicht. Der Landrat des Kreises Dithmarschen hat auf der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages im letzten Jahr angekündigt, dass der Kreis Dithmarschen dieser Rechtsauffassung folgend ab dem Jahr 2013 Schulkostenbeiträge für die ALS erheben wird. Zunächst wird er 50% des jährlichen Betrages von ca. 6.700 €/Kind/Jahr für 2013 erheben, ab dem Jahr 2014 den vollen Betrag. Eine Absenkung der Kreisumlage um den Betrag von ca. 700.000 € für 2013 bzw. 1.400.000 € ab dem Jahr 2014 ist nicht beabsichtigt. Vielmehr hat der Kreis Dithmarschen diese Beträge in die Konsolidierungsvereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein als zusätzliche Einnahme eingebracht.

Die Verwaltung des Kreises Dithmarschen hat nun angekündigt, dass die Rechnungen für die Schulkostenbeiträge ab Oktober 2013 an die Gemeinden versendet werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Süderdorf beschließt, der Musterstreitvereinbarung zwischen den Dithmarscher Kommunen und dem Kreis Dithmarschen wegen der Erhebung von Schulkostenbeiträgen für das Förderzentrum „G“ – Astrid-Lindgren-Schule in Meldorf beizutreten. Bis zum Abschluss des Musterstreitverfahrens wird die Zahlung der Schulkostenbeiträge für das Förderzentrum „G“ verweigert.

Die Kosten des Musterstreitverfahrens sollen von allen kreisangehörigen Kommunen –verteilt anhand der Größe der Einwohnerzahl mit Stichtag 31.12.2012 - getragen werden.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

**TOP 11. Vorbereitung der Europawahl am 25. Mai 2014;
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes**

Nachdem der Rat der Europäischen Union den Zeitraum festgelegt hat, in dem die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament stattfinden soll, hat die Bundesregierung den Wahltag auf Sonntag, dem 25. Mai 2014 bestimmt und im Bundesgesetzblatt Teil 1 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) und § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 5 Beisitzern. Die Mindestbesetzung beträgt also 5 Mitglieder.

Beschluss:

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vorgeschlagen:

1. Wahlvorsteher/in:	Heino Grimm
2. stellv. Wahlvorsteher/in:	Susanne Böttger
3. Beisitzer/in/Schriftführer/in:	Petra Thode
4. Beisitzerin /stellv. Schriftführer/in:	Jutta Beeck
5. Beisitzer/in:	Frank Hinrichs
6. Beisitzer/in:	Ralf Karstens
7. Beisitzer/in:	Klaus Peters
8. Beisitzer/in:	Ernst Hermann Reitz
9. Beisitzer/in:	Henning Rohde

Wahllokal: „Uns Dörpshuus“**Stimmenverhältnis:**

Einstimmig.

TOP 12. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Süderdorf für den Teilbereich 1 für das Gebiet "beidseitig der Straße Lendern Feld, nördlich der Immenstedter Straße und östlich des Gemeindegebietes zu Tellingstedt" und für den Teilbereich 2 für das Gebiet "südlich der Bebauung im Ortsteil Lüdersbüttel, östlich der Bebauung im Ortsteil Wellerhop und westlich des Waldgebiets

Die Fortführung des Bauleitverfahrens ist nicht erforderlich, da durch die Ausweisung der Fläche im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplanes als Windeignungsgebiet bereits Baurecht besteht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Aufstellungsbeschluss vom 27.03.2012 für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 für den Teilbereich 1 für das Gebiet "beidseitig der Straße Lendern Feld, nördlich der Immenstedter Straße und östlich des Gemeindegebietes zu Tellingstedt" aufzuheben. Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Ausweisung als Windeignungsgebiet.

Stimmenverhältnis:

Dem Beschluss wird einstimmig von der Beauftragten Petra Thode zugestimmt.

Der Bürgermeister Heino Grimm und Gemeindevertreter Ralf Karstens sind gem. § 22 GO als Kommanditisten der Bürgerwindparkgesellschaft GmbH & Co.KG befangen. Die Gemeindevertreter Susanne Böttger, Ernst-Hermann Reitz, Frank Hinrichs, Klaus Peters und Jutta Beeck sind als Landeigentümer bzw. Verwandte eines Landeigentümers gem. § 22 GO befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend. Da nur noch die Gemeindevertreter Henning Rohde und Petra Thode anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit nicht mehr gegeben. Die Beschlussfassung erfolgte durch die seitens der Kommunalaufsicht gem. § 127 GO als Organ „Gemeindevertretung“ Beauftragte, Gemeindevertreterin Petra Thode.

TOP 13. Eingaben und Anfragen

Gemeindevertreterin Petra Thode berichtet, dass am 24.10.2013 der Kindertagesstättenausschuss und der Kindergartenbeirat getagt haben. Z. Zt. betragen die monatlichen Elternbeiträge für die Regelgruppe 139,00 € und für die Familiengruppe 165,00 €. Um die Kosten zu decken, müssten die Elternbeiträge monatlich 155,00 € bzw. 194,00 € betragen. Ab 01.08.2014 werden die Elternbeiträge auf monatlich 145,00 € bzw. 175,00 € festgesetzt. Somit werden die Kommunen die Unterdeckung der Elternbeiträge weiterhin bezuschussen müssen.

Die Betriebserlaubnis ist erteilt worden, jedoch sind immer noch Mängel vorhanden. Die TÜV-Abnahme des Rauchabzuges liegt immer noch nicht vor. Die Gemeinde Wrohm hat als Eigentümer des Gebäudes einen Hausmeister mit 3 Wochenstunden eingestellt. In der Regelgruppe können im neuen Kindergartenjahr nur 4 neue Kinder und in der Familiengruppe nur 3 neue Kinder aufgenommen werden.

Weiterhin berichtet Petra Thode, dass im Rahmen des Jubiläums „50 Jahre Friedenskirche Wrohm“ im Jahr 2014 verschiedene Veranstaltungen geplant sind, u. a. soll am 31.08.2014 ein Waldgottesdienst im Stern stattfinden.

Die Gemeinde Süderdorf feiert im nächsten Jahr das 40-jährige Bestehen. Vorgeschlagen wird aus diesem Anlass im Sommer einen Grillabend zu veranstalten oder

das Erntefest in einem größeren Rahmen zu feiern. Die Planungen werden dem Kulturausschuss in Zusammenarbeit mit dem Sportverein übertragen.

(Grimm)	(Thießen)
Vorsitzender	Protokollführerin

Verteiler:

GV, GSB, GB-Leitung, AV, Akte, Auszüge verteilt, Protokollbuch.

Niederschrift Nr. 3

über die **nicht öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Süderdorf
am Dienstag, 3. Dezember 2013, im Uns Dörpshuus

Unter den gleichen Voraussetzungen (Anwesenheit, Beschlussfähigkeit usw.) wie im öffentlichen Teil wird in nicht öffentlicher Sitzung wie folgt beraten und beschlossen:

TOP 14. Grundstücksangelegenheiten

Für die Erweiterung seines Betriebes möchte Thomas Voß eine Teilfläche vom angrenzenden Gemeindegrundstück erwerben. Der Ortstermin hat zwischenzeitlich stattgefunden. Anhand eines Lageplanes erläutert Bürgermeister Heino Grimm, um welche Fläche es sich handelt. Dieses Grundstück ist jedoch nur über einen mit Fräsgut befestigten Weg zu erreichen, der durch Befahren mit größeren Fahrzeugen in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Die Gemeindevertretung ist bereit, die Teilfläche an Thomas Voß zu verkaufen. Jedoch soll eine Vereinbarung mit ihm geschlossen werden, aus der hervorgeht, dass Herr Voß dafür Sorge zu tragen hat, dass durch seine Nutzung des Weges verursachte Schäden beseitigt werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Teilfläche an Herrn Thomas Voß zu einem Mindestkaufpreis in Höhe von 6,50 € pro qm zu verkaufen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Verhandlungen zu führen und den entsprechenden Kaufvertrag abzuschließen.

Stimmenverhältnis:

Einstimmig.

(Grimm)	(Thießen)
Vorsitzender	Protokollführerin

Verteiler:

GV, GSB, GB-Leitung, AV, Akte, Auszüge verteilt, Protokollbuch.